

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

**Geschäftsordnung  
der Kirchenkreissynode  
des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Vom 8.September 2018

**§ 1  
Einberufung der Kirchenkreissynode**

(1) Die Kirchenkreissynode soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten und wird von der oder dem Präses einberufen.

(2) Sie ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder, sowie auf Antrag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel einzuberufen.

(3) <sup>1</sup>Zu ihrer konstituierenden Tagung wird die Kirchenkreissynode durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst einberufen. <sup>2</sup>Sie bzw. er leitet die konstituierende Tagung bis zu der Wahl der bzw. des Präses.

**§ 2  
Präsidium**

(1) Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräses.

(2) <sup>1</sup>Auf der konstituierenden Tagung der Kreissynode wird aus ihrer Mitte zunächst die bzw. der Präses in geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Unter der Leitung der bzw. des Präses werden sodann in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl die beiden Vizepräses aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt. <sup>3</sup>Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gewählt. <sup>4</sup>Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.

(3) Die Wahlen gelten für die Wahlperiode der Kirchenkreissynode.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachwahl vorzunehmen.

(5) Das Präsidium vertritt die Kirchenkreissynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(6) <sup>1</sup>Die bzw. der Präses ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisrates teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie oder er kann sich durch eine bzw. einen Vizepräses vertreten lassen.

### **§ 3 Tagesordnung und Vorlagen**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium bereitet die Tagungen der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat vor, leitet die Tagungen und führt die Geschäfte der Kirchenkreissynode. <sup>2</sup>Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Synode, die vorläufige Tagesordnung und besondere Arbeitsformen der Synode sowie die Einladung von Gästen. <sup>3</sup>Die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel und das Landeskirchenamt werden von der Einberufung der Kirchenkreissynode unterrichtet.

(2) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung sowie bereits erstellten Vorlagen sollen den Synodalen und nachrichtlich den Stellvertretern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugestellt worden sein.

(3) Anträge und Vorlagen, die bis spätestens drei Wochen vor einer Tagung bei der bzw. dem Präses eingegangen sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Später eingehende Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie bis zum Beginn der Tagung schriftlich vorliegen und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmt.

### **§ 4 Verpflichtung der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kirchenkreissynode werden vor Beginn der Beratungen der ersten Tagung für die Dauer der Wahlperiode von der an Lebensjahren ältesten Pröpstin bzw. dem an Lebensjahren ältesten Propst in einem Gottesdienst auf ihr Amt verpflichtet. <sup>2</sup>Mitglieder, die später in die Kirchenkreissynode eintreten, werden von der Präses bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode auf ihr Amt verpflichtet.

Das Gelöbnis, das zur Verpflichtung gesprochen wird, hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

### **§ 5 Teilnahme, Stimmrecht**

(1) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchenkreissynode einschließlich der Sitzungen der Ausschüsse, der sie angehören, teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Bei Verhinderung der Teilnahme an der Kirchenkreissynode ist dies der bzw. dem Präses bei Erhalt der Einladung unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Sodann wird das stellvertretende Synodalmitglied eingeladen.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder, die zeitweise verhindert sind, haben dies dem Präsidium vorher mitzuteilen. <sup>2</sup>In jeder Sitzung sind die Namen der beurlaubten und fehlenden Mitglieder bekanntzugeben.

(4) <sup>1</sup>Ein Wechsel zwischen einem Mitglied der Kirchenkreissynode und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter während eines Tages ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Bei mehrtägigen Tagungen ist ein Wechsel in der Teilnahme am Beginn der Sitzung dem Präsidium mitzuteilen.

(5) Jedes einberufene Mitglied der Kirchenkreissynode hat Sitz und Stimme.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird bei Beginn der Tagung durch die Präses bzw. den Präses durch Namensaufruf festgestellt. <sup>3</sup>Diese Feststellung muss im Laufe der Tagung wiederholt werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

(2) Die Kirchenkreissynode beschließt über die Legitimation der Mitglieder nach Entgegennahme eines entsprechenden Berichtes.

(3) <sup>1</sup>Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davor liegende Abstimmungen und Wahlen wirksam. <sup>2</sup>Wird die Beschlussfähigkeit nicht wieder hergestellt, so muss die Tagung geschlossen werden. <sup>3</sup>Die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden an den Anfang der Tagesordnung der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode gesetzt.

## **§ 7 Aufgaben und Befugnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechtes über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. <sup>2</sup>Sie kann sich über alle Angelegenheiten des Kirchenkreises unterrichten lassen und sich an die Öffentlichkeit wenden. <sup>3</sup>Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Kirchenkreissatzungen;
2. sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste sowie in einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes eine Pastorin bzw. einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung;
3. sie wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrates;

4. sie wählt Mitglieder der Landessynode;
5. sie kann Anträge an die Landessynode richten;
6. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken des Kirchenkreises;
7. sie beschließt über die Errichtung von Stiftungen des Kirchenkreises;
8. sie beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte;
9. sie beschließt die Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden;
10. sie beschließt den Haushalt des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
11. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
12. sie beschließt nach Maßgabe des Kirchenrechtes über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden.

<sup>4</sup>Die Kirchenkreissynode nimmt mindestens jährlich einen Bericht des bzw. der Vorsitzenden des Kirchenkreisrates über seine Arbeit entgegen und gibt dazu ein Votum ab. <sup>5</sup>Sie nimmt mindestens einmal jährlich den Bericht der Pröpstinnen und Pröpste entgegen. <sup>6</sup>Der Kirchenkreissynode können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(2) Gegenstand der Verhandlungen der Kirchenkreissynode bilden:

1. Vorlagen des Kirchenkreisrates;
2. Anträge von Kirchengemeinderäten, von Ausschüssen und Mitgliedern der Kirchenkreissynode;
3. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Kirchenkreissynode während der Synodentagung;
4. Gegenstände, die der Kirchenkreissynode von der Landessynode vorgelegt werden;
5. Eingaben von Gemeindegliedern aus dem Kirchenkreis, die der Synode zur Kenntnis gegeben werden und dann nach Abstimmung auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

## **§ 8**

### **Beratende Teilnahme und Gäste**

(1) <sup>1</sup>Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Sie haben jederzeit Rederecht.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die zuständige Bischöfin im Sprengel bzw. der zuständige Bischof im Sprengel, die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Verhandlungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Drei Jugenddelegierte, die von der Jugendvertretung des Kirchenkreises entsendet werden, nehmen an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit Rede- und Antragsrecht teil. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenkreissatzung ist zu beachten. <sup>3</sup>Auf die Jugenddelegierten findet § 4 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass im Gelöbnis das Wort „Mitglied“ ersetzt wird durch die Wörter „Jugenddelegierte bzw. Jugenddelegierter“. <sup>4</sup>Für sie gelten hinsichtlich ihres Rede- und Antragsrechts die für die Mitglieder der Kirchenkreissynode in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung sowie die bzw. der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung, ersatzweise eine bzw. ein Stellvertreter, im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis nehmen an den Tagungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Für die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Sie sind rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen.

(5) <sup>1</sup>Das Präsidium lädt in Abstimmung mit dem Kirchenkreisrat bzw. der Kirchenkreisverwaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung zu Tagungen der Synode für inhaltliche Beratungen ein. <sup>2</sup>Diese Beratungsaufgabe erstreckt sich auch auf die Arbeit der Ausschüsse.

(6) Zu Tagungen der Kirchenkreissynode oder zu einzelnen Verhandlungsgegenständen kann die bzw. der Präses Gästen das Wort erteilen, wenn die Kirchenkreissynode zustimmt.

## **§ 9**

### **Eröffnung und Schließung der Tagungen**

(1) Die Tagungen der Kirchenkreissynode beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht. Sie enden mit Gebet und Segen.

(2) Die Präses bzw. der Präses der Kirchenkreissynode stellt am Ende einer Tagung fest, dass diese geschlossen ist.

## **§ 10 Öffentlichkeit der Tagungen**

(1) <sup>1</sup>Die Tagungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann die Öffentlichkeit durch Beschluss der Kirchenkreissynode ausgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Wird für einen Verhandlungsgegenstand der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, so wird darüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. <sup>2</sup>Der Beschluss über diesen Antrag muss öffentlich bekanntgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme nehmen auch an nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen teil. <sup>2</sup>Gästen kann die Anwesenheit durch Beschluss der Synode gestattet werden.

(4) Am Schluss der nichtöffentlichen Verhandlung beschließt die Kirchenkreissynode, ob das Ergebnis nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in der Tagung bekannt gegeben werden soll.

(5) <sup>1</sup>Die Synodalen und alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten worden sind, zu schweigen. <sup>2</sup>Dies gilt für die Beratungen auch dann, wenn der Beschluss oder das Ergebnis öffentlich bekanntgegeben worden ist.

## **§ 11 Verhandlungsniederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über jede Tagung der Kirchenkreissynode wird eine Verhandlungsniederschrift gefertigt. <sup>2</sup>Das Präsidium beruft drei Schriftführerinnen bzw. Schriftführer, die den Verlauf der Tagung, insbesondere die Anträge und Beschlüsse, protokollieren.

(2) <sup>1</sup>Die Verhandlungsniederschrift wird von der Geschäftsstelle der Synode erstellt und muss mindestens enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Tagung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. die Feststellung über die Abgabe des Gelöbnisses,
4. die endgültige Tagesordnung,
5. das Ergebnis von Wahlen, dabei ist anzugeben, ob mit Stimmzettel oder offen gewählt worden ist,
6. Anträge, auch wenn sie abgelehnt worden sind sowie Beschlüsse im Wortlaut,

7. den wesentlichen Gang der Verhandlungen.

<sup>2</sup>Vorlagen, schriftliche Berichte, Anträge sowie andere wichtige Schriftstücke, insbesondere die Stimmzettel von geheimen Wahlen, sind der Verhandlungsniederschrift als Anlage beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Die Verhandlungsniederschrift wird allen Mitgliedern und an der Tagung teilnehmenden stellvertretenden Mitgliedern sowie Personen nach § 8, die an der Tagung teilgenommen haben, unverzüglich nach der Tagung zugestellt.

<sup>2</sup>Die gefassten Beschlüsse sind beizufügen.

(4) <sup>1</sup>Die Verhandlungen der Kirchenkreissynode werden digital aufgezeichnet.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann die Aufnahme seines Beitrages ablehnen. <sup>3</sup>Die Aufzeichnungen stehen nur dem Präsidium zur Verfügung. <sup>4</sup>Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidiums und der betreffenden Rednerin bzw. des betreffenden Redners.

(5) <sup>1</sup>Bild- oder Wortaufzeichnungen durch Andere bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. <sup>2</sup>Dieses sorgt dafür, dass die Arbeitsfähigkeit der Kirchenkreissynode nicht beeinträchtigt wird.

## **§12**

### **Beratung und Redeordnung**

(1) <sup>1</sup>Die bzw. der Präses eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. <sup>2</sup>Sie bzw. er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Sie bzw. er gibt die Tagesordnung der Sitzungen bekannt, die Kirchenkreissynode kann Änderungen beschließen. <sup>4</sup>Wenn die bzw. der Präses sich als Rednerin bzw. Redner an der Beratung beteiligen will, gibt sie bzw. er den Vorsitz ab.

(2) Den Pröpstin bzw. den Pröpsten ist auch außerhalb der Redeliste auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) <sup>1</sup>Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen geht der Beratung und Beschlussfassung über deren einzelne Abschnitte, Paragraphen, Artikel usw. eine allgemeine Aussprache voran. <sup>2</sup>Diese beschränkt sich auf die allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(4) <sup>1</sup>Bei der Behandlung von Anträgen und Vorlagen stehen dem Antragsteller bzw. Berichtersteller das Einleitungs- und Schlusswort zu. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung angenommen worden ist.

## **§ 13**

### **Anträge zur Sache**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode ist berechtigt, selbstständige Anträge an die Kirchenkreissynode zu stellen. <sup>2</sup>Selbstständige Anträge sind solche, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftsordnungsmäßige Behandlung betreffen. <sup>3</sup>Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens sieben Synodale.

(2) 1Selbständige Anträge sowie Änderungsanträge zu den Vorlagen (unselbstständige Anträge) können von jedem Mitglied der Kirchenkreissynode während der Tagung gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. 2Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden.

(3) Anträge während der Tagung sind der bzw. dem Präses schriftlich zu übergeben.

(4) Anträge, die durch Beschluss erledigt sind, dürfen während derselben Tagung der Kirchenkreissynode nicht noch einmal gestellt werden.

#### **§ 14 Tagungsausschüsse**

(1) Die Kirchenkreissynode kann zu bestimmten Sachgebieten oder Angelegenheiten für die jeweilige Tagung Tagungsausschüsse bilden.

(2) 1Die Ausschüsse werden von Einberuferinnen bzw. Einberufern, die das Präsidium bestellt, zusammengerufen. 2Sie wählen aus ihrer Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden und eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter.

(3) Das Präsidium kann mitarbeitende Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen lassen.

(4) Das Präsidium gehört keinem Tagungsausschuss an, kann aber in jedem Ausschuss das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(5) 1Die Ausschüsse haben ihre Berichte und Anträge in der Regel schriftlich der Kirchenkreissynode vorzulegen. 2Erläuterungen erfolgen mündlich durch die Berichterstatterin bzw. den Berichterstatter.

#### **§ 15 Überweisung an Ausschüsse**

(1) 1Die Kirchenkreissynode kann jederzeit beschließen, eine Vorlage oder einen Antrag einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zu überweisen. 2Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse bestimmt die Kirchenkreissynode den federführenden Ausschuss.

(2) 1Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse hat Vorrang vor Anträgen zur Sache. 2Die bis zur Überweisung eingebrachten Anträge zur Sache werden dem Ausschuss bzw. den Ausschüssen zur Bearbeitung zugewiesen. 3Sie gelten mit dem Ausschussbericht als erledigt.

(3) Das Präsidium kann einen Antrag schon vor der Beratung in der Kirchenkreissynode an einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse überweisen.

(4) Anträge mit finanzieller Auswirkung außerhalb der Haushaltsberatungen, die

nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, werden an den Kirchenkreisrat und zur Beratung an den Finanzausschuss überwiesen und bei der folgenden Tagung der Kirchenkreissynode behandelt.

## **§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. <sup>2</sup>Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere die Anträge auf Schluss der Beratung, auf Schluss der Redeliste, auf Beschränkung der Redezeit und auf Überweisung an einen Ausschuss.

(2) <sup>1</sup>Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Redeordnung erteilt. <sup>2</sup>Durch den Antrag darf die Rednerin bzw. der Redner nicht unterbrochen werden.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird ohne weitere Beratung abgestimmt, nachdem höchstens eine Rednerin bzw. ein Redner befürwortend und eine Rednerin bzw. ein Redner ablehnend dazu gehört worden ist.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Aussprache gestellt, so lässt die Präses bzw. der Präses die noch auf der Redeliste stehenden Namen verlesen und dann über den Antrag abstimmen. <sup>2</sup>Werden beide Anträge gleichzeitig gestellt, so wird vorrangig über den Antrag auf Schluss der Aussprache abgestimmt. <sup>3</sup>Einen Antrag auf Redezeitbeschränkung, Schluss der Redeliste oder der Aussprache kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(5) <sup>1</sup>Wer das Wort hat, darf nur von der bzw. dem Präses unterbrochen werden. <sup>2</sup>Zwischenfragen können von der jeweiligen Rednerin bzw. dem jeweiligen Redner zugelassen werden. <sup>3</sup>Wer bereits zum Sachthema gesprochen hat, darf keinen Geschäftsordnungsantrag, der sich auf eben dieses Thema bezieht, stellen.

(6) <sup>1</sup>Die Redezeit kann durch das Präsidium oder auf Antrag durch die Kirchenkreissynode selbst geregelt werden. <sup>2</sup>Die bzw. der Präses sorgt dafür, dass Abweichungen, Weitläufigkeiten, Wiederholungen oder Überschreitungen der Redezeit vermieden werden. <sup>3</sup>In besonderen Fällen kann das Wort entzogen werden. <sup>4</sup>Hiergegen ist die Berufung der Kirchenkreissynode zulässig, die endgültig entscheidet.

(7) Bei der allgemeinen Aussprache soll jedes Mitglied nur einmal das Wort erhalten.

(8) <sup>1</sup>Das Präsidium sorgt für die Ordnung der Verhandlung. <sup>2</sup>Bei erheblichen Störungen ist es berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

## **§ 17 Abstimmungen**

(1) Ist die Beratung geschlossen, stellt die Präses bzw. der Präses den Eintritt in die Abstimmung ausdrücklich fest.

(2) <sup>1</sup>Jede zur Abstimmung gestellte Frage ist so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. <sup>2</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Synodale mit ja als mit nein abgestimmt haben. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) <sup>1</sup>Zunächst ist über Änderungsanträge, dann über die Vorlage abzustimmen. <sup>2</sup>Bei mehreren Anträgen ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Werden Einwendungen gegen die Fassung der Fragen oder die Reihenfolge der Anträge erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet die Kirchenkreissynode.

(5) <sup>1</sup>Abgestimmt wird durch Handzeichen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann geheime Abstimmung beantragen. <sup>3</sup>Dieser Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens sieben weiteren Mitgliedern.

(6) Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis von mindestens sieben Mitgliedern angezweifelt, ist die Abstimmung sofort zu wiederholen, bei geheimer Abstimmung die Auszählung.

## **§ 18 Wahlen**

(1) Wahlen werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, durch den Nominierungsausschuss der Kirchenkreissynode vorbereitet.

(2) Zusätzliche Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Kirchenkreissynode eingebracht werden.

(3) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vorzustellen.

(4) <sup>1</sup>Die Präses bzw. der Präses eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Gewählt wird durch Stimmzettel. <sup>2</sup>Durch Handzeichen (in offener Abstimmung) kann gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(5) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, sofern nicht ein anderes Verfahren bestimmt ist.

(6) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Schriftführerinnen und Schriftführer.

(7) Die Annahmeerklärung der Gewählten ist unverzüglich herbeizuführen und in dem Protokoll zu vermerken.

## **§ 19 Nichtöffentliche Fragestunde**

1Auf jeder Tagung der Kirchenkreissynode soll Gelegenheit gegeben werden, in einem nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstand Anfragen von Mitgliedern der Kirchenkreissynode zu beantworten, wenn dies in einem überwiegend kirchlichen oder persönlichem Interessen liegt. 2§ 10 Absatz 3 bis 5 sind zu beachten. 3Umfangreichere Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Kirchenkreissynode zu richten.

## **§ 20 Ausschüsse**

(1) 1Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit folgende Ausschüsse:

1. Finanzausschuss
2. Nominierungsausschuss

2Die Aufgaben des Finanzausschusses ergeben sich aus Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung. 3Der Nominierungsausschuss bereitet die anstehenden Wahlen der Kirchenkreissynode vor.

(2) Gemäß Artikel 52 Abs. 4 der Verfassung bildet die Kirchenkreissynode folgende beratende Ausschüsse:

1. Ökumene
2. Diakonie
3. Kirche und Gesellschaft
4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(3) Die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen ist möglich.

(4) 1Die Kirchenkreissynode beschließt über die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder bei Einsetzung des jeweiligen Ausschusses. 2Dem Finanzausschuss dürfen keine Mitglieder des Kirchenkreises angehören. 3Für die Mitglieder der weiteren Ausschüsse nach Absatz 2 werden keine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.

(5) 1In die beratenden Ausschüsse nach Absatz 2 können von der Kirchenkreissynode auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind. 2In diesem Fall müssen die Mehrheit der Ausschussmitglieder auch Mitglieder der Kirchenkreissynode sein.

(6) 1Die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses soll nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen. 2Es ist anzustreben, dass kirchliche Gremien in gleicher Anzahl mit Frauen und Männern besetzt werden.

(7) 1Scheidet ein Mitglied eines beratenden Ausschusses aus, so kann die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger vorschlagen, die bzw. der dem Nominierungsausschuss mitzuteilen

ist. <sup>2</sup>Die Nachwahl findet im Rahmen der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode statt.

(8) Jeder Ausschuss wird durch das Mitglied einberufen, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit durch das an Lebensjahren ältere Mitglied.

(9) <sup>1</sup>Jeder Ausschuss wählt sich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Wählbar sind nur Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(10) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der Beratungen ist der Kirchenkreissynode in angemessener Frist Bericht zu erstatten. <sup>2</sup>Anträge der Ausschüsse sind der Kirchenkreissynode schriftlich vorzulegen.

(11) Die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode findet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf die Verhandlungen der Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(12) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses und kann dazu die Unterstützung durch die für den Ausschuss zuständigen kirchenkreislichen Stellen anfragen. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(13) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle angefertigt, die in je einer Ausfertigung dem Präsidium und dem Kirchenkreisrat zugeleitet werden.

## **§ 21**

### **Sitzung der Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse sind vertraulich und nicht öffentlich. <sup>2</sup>Soll eine öffentliche Sitzung stattfinden, ist das Einverständnis der bzw. des Präses der Kirchenkreissynode einzuholen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode und die Mitglieder des Kirchenkreisrates haben das Recht, an den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>2</sup>Alle Ausschüsse können Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen. <sup>3</sup>An den Sitzungen der beratenden Ausschüsse können die Mitglieder der Kirchenkreissynode als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse teilen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode und der bzw. dem Vorsitzenden des Kirchenkreisrates mit und unterrichten sie über die Arbeit der Ausschüsse.

## **§ 22 Anwendung der Geschäftsordnung**

(1) Über Zweifel bei der Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Kirchenkreissynode.

(2) <sup>1</sup>Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wird und bei der Abstimmung hierüber nicht mehr als sieben Synodale widersprechen. <sup>2</sup>Soweit die Geschäftsordnung eine gesetzliche Regelung wiedergibt, sind Abweichungen nicht möglich.

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. September 2018 in Kraft.

Züssow, 8.September 2018

Elke König

Präses